



H Ö C K E R

HÖCKER Rechtsanwälte · Friesenplatz 1 · 50672 Köln

Bürgermeister der Stadt Kleve
Herr Wolfgang Gebing o. V. i. A.
Minoritenplatz 1
47533 Kleve

Per beA
Vorab per E-Mail: wolfgang.gebing@kleve.de

AfD-Fraktion im Rat der Stadt Kleve ./i. Bürgermeister der Stadt Kleve

Kommunalrecht, insb. unterbliebene Beschlussfassung über Antrag „Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Stadt Kleve zu wählenden Ratsmitglieder - Drucksache Nr. A 2 /XI.-AfD“ der AfD-Fraktion vom 30.08.2023

Bez.: 1. Geschäftsordnung für den Rat und die Ausschüsse der Stadt Kleve
2. Antrag der AfD-Fraktion vom 30.08.2023
3. Beschlussvorschlag der OK-Fraktion vom 19.09.2023
4. Sitzung des Rates am 20.09.2023
5. Niederschrift über die Sitzung des Rates am 20.09.2023

Anl.: 1. Vollmacht

hier: Geltendmachung des Abstimmungsanspruchs / Konfrontation

Ihr Zeichen: Drucksache Nr. A 2 /XI.-AfD

Unser Zeichen: 906/23 9127

Köln, den 12.12.2023

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Gebing,

in der o. g. Angelegenheit zeigen wir Ihnen an, dass wir die **AfD-Fraktion im Rat der Stadt Kleve**, Spoyufer 2, 47533 Kleve, anwaltlich beraten und vertreten. Zu unserer Legitimation legen wir Anlage 1 vor.

Prof. Dr. Ralf Höcker, LL.M. (London)
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Carsten Brennecke
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Marcel Leeser
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Johannes Gräbig
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt | Partner

Dr. Christoph Schmischke
Rechtsanwalt*

Christoph Jarno Burghoff
Rechtsanwalt*

Anna Lina Saage, LL.M.
Rechtsanwältin*

Robert Fritz
Rechtsanwalt*

Dr. Daniel Wolsing, LL.M.
Rechtsanwalt*

Dr. René Rosenau, LL.M.
Rechtsanwalt*

Dr. Nikolaus Stock
Rechtsanwalt*

Julia Lindschulte
Rechtsanwältin*

Glen O´Brien
Rechtsanwalt*

John Darby
Rechtsanwalt*

Michael Fengler
Rechtsanwalt*

Alice Sharif
Rechtsanwältin*

Noël Lückner
Rechtsanwalt*

* = angestellt

HÖCKER Rechtsanwälte PartGmbH
Partnerschaftsregister AG Essen Nr. 1797

Friesenplatz 1
50672 Köln
T: +49 (0)221 933 19 10
F: +49 (0)221 933 19 110
contact@hoecker.eu
www.hoecker.eu

Volksbank Köln Bonn eG
IBAN: DE02 3806 0186 4512 9690 17
BIC: GENODE33030
USt-IdNr. DE 253829013
USt-Nr. 215/5070/2883



H Ö C K E R

Gegenstand unserer Beauftragung ist die Sachbehandlung von Bezug 1 durch Sie anlässlich Bezug 4. Durch die von Ihnen erfolgte Sachbehandlung haben Sie als Leiter des Rates (§ 51 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) das organinterne Recht unserer Mandantin auf Beschlussfassung über ihren Antrag (§§ 43 Abs. 1, 47 Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 von Bezug 1) verletzt.

Im Einzelnen:

I.

1. Maßgebliche Regelungen in der Gemeindeordnung NRW und in Bezug 1

Gemäß § 43 Abs. 1 GO NRW sind Ratsmitglieder verpflichtet, in ihrer Tätigkeit ausschließlich nach dem Gesetz und ihrer freien, nur durch Rücksicht auf das öffentliche Wohl bestimmten Überzeugung zu handeln; sie sind an Aufträge nicht gebunden.

Gemäß § 47 Abs. 2 Satz 1 GO NRW sind die Ladungsfrist, die Form der Einberufung und die Geschäftsführung des Rates sowie die Art der Information der Öffentlichkeit über den Zugang der Öffentlichkeit zu einer digitalen Sitzung durch die Geschäftsordnung zu regeln, soweit hierüber nicht in der GO NRW Vorschriften getroffen sind.

Gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW hat der Bürgermeister bei der Festsetzung der Tagesordnung Vorschläge aufzunehmen, die ihm innerhalb einer in der Geschäftsordnung zu bestimmenden Frist von einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

Gemäß § 51 Abs. 1 GO NRW leitet der Bürgermeister die Verhandlungen, eröffnet und schließt die Sitzungen, handhabt die Ordnung und übt das Hausrecht aus.

Der Verpflichtung gemäß § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW ist der Rat der Stadt Kleve durch Erlass von Bezug 1 nachgekommen, in dem er – soweit vorliegend von Interesse – unter anderem regelt:

„§ 3

Aufstellung der Tagesordnung

(1) Der Bürgermeister setzt die Tagesordnung fest. Er hat dabei Vorschläge aufzunehmen, die ihm in schriftlicher Form spätestens am 10. Tag vor dem Sitzungstag von mindestens einem Fünftel der Ratsmitglieder oder einer Fraktion vorgelegt werden.

[...]



H Ö C K E R

§ 16

Anträge zur Sache

(1) Jedes Ratsmitglied und jede Fraktion sind berechtigt, zu jedem Punkt der Tagesordnung Anträge zu stellen, um eine Entscheidung des Rates in der Sache herbeizuführen (Anträge zur Sache).

Die Anträge müssen einen abstimmungsfähigen Beschlussentwurf enthalten.

[...]

§ 17

Abstimmung

(1) Nach Schluss der Aussprache stellt der Bürgermeister die zu dem Tagesordnungspunkt gestellten Sachanträge zur Abstimmung. Der weitestgehende Antrag hat Vorrang. In Zweifelsfällen bestimmt der Bürgermeister die Reihenfolge der Abstimmung.“

2. Antrag/Vorschlag der AfD-Fraktion zur Tagesordnung nebst Beschlussvorschlag

Mit Bezug 2 legte die AfD-Fraktion bei Ihnen einen Antrag/Vorschlag zur Tagesordnung nebst Beschlussvorschlag vor.

Der Beschlussvorschlag in Bezug 2, der auf den Erlass einer Satzung durch den Rat der Stadt Kleve gerichtet ist, hat folgenden Wortlaut:

„Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Stadt Kleve zu wählenden Ratsmitglieder

Aufgrund des § 3 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes über die Kommunalwahlen im Lande Nordrhein-Westfalen (Kommunalwahlgesetz) in der Fassung der Bekanntmachung vom 30. Juni 1998 (GV. NRW. 1998 S. 454, ber. S. 509), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes über die Transparenz der Finanzierung kommunaler Wählergruppen und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 25. März 2022 (GV. NRW. S. 412) i. V. m. § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666 / SGV. NRW 2023), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes



H Ö C K E R

zur Einführung digitaler Sitzungen für kommunale Gremien und zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 13. April 2022 (GV. NRW. S. 490), hat der Rat der Stadt Kleve in seiner Sitzung am _____ folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Zahl der für den Rat der Stadt Kleve zu wählenden Vertreter wird um 10 von 50 auf 40 – davon 5 in Wahlbezirken – verringert.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.“

Mit der Aufstellung der Tagesordnung für Bezug 4 setzten Sie den Vorschlag der AfD-Fraktion aus Bezug 2 als Tagesordnungspunkt 40 von Bezug 4 fest.

3. Bezug 3 zum Tagesordnungspunkt 40 von Bezug 4

Die OK-Fraktion legte Ihnen in der Folge zu Tagesordnungspunkt 40 von Bezug 4 den Bezug 3 vor, wobei dessen Beschlussvorschlag, der sich auf die Erarbeitung einer Beschlussvorlage durch die Stadtverwaltung bezieht, folgenden Wortlaut hat:

„Der Rat der Stadt Kleve beauftragt die Stadtverwaltung, einen Vorschlag für die Einteilung der Stadt Kleve in 20 Wahlbezirke auszuarbeiten und dem Rat so rechtzeitig vorzulegen, dass innerhalb der Frist gem. § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW ein Satzungsbeschluss gefasst werden kann.“

4. Sachbehandlung von Bezug 1 durch Sie anlässlich Bezug 4

Anlässlich Bezug 4 erfolgte die Sachbehandlung des Antrages zur Sache in Bezug 1 durch Sie ausweislich Bezug 5 wie folgt (auszugsweise):

„40. Satzung über die Verringerung der Zahl der bei der Kommunalwahl für den Rat der Stadt Kleve zu wählenden Ratsmitglieder

- Antrag Nr. A 2 /XI.-AfD -

Bürgermeister Gebing weist auf einen weiteren Beschlussvorschlag, welcher von der OK-Fraktion eingereicht wurde, hin.



H Ö C K E R

StV. Florin begründet den Antrag.

Bürgermeister Gebing lässt über den Beschlussvorschlag der OK-Fraktion abstimmen.

Beschluss:

Der Rat der Stadt Kleve beauftragt die Stadtverwaltung mehrheitlich, bei 22 Gegenstimmen und 3 Enthaltungen, einen Vorschlag für die Einteilung der Stadt Kleve in 20 Wahlbezirke auszuarbeiten und dem Rat so rechtzeitig vorzulegen, dass innerhalb der Frist gem. § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes NRW ein Satzungsbeschluss gefasst werden kann.“

II.

Mit der durch Sie erfolgten Sachbehandlung von Bezug 1 anlässlich Bezug 4 haben Sie als Leiter des Rates (§ 51 Abs. 1 Satz 1 GO NRW) das organinterne Recht unserer Mandantin auf Beschlussfassung über ihren Antrag (§§ 43 Abs. 1, 47 Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 von Bezug 1) verletzt.

Dabei soll nicht verkannt werden, dass Sie im Rahmen von § 51 Abs. 1 GO NRW i. V. m. § 17 Abs. 1 Satz 3 von Bezug 1 bei der Verhandlungsleitung grundsätzlich befugt sind, die Reihenfolge bei der Abstimmung mehrerer Anträge zu einem Tagesordnungspunkt festzulegen.

Vgl. LVG Münster, Urt. v. 07.11.1958, SKV 1959, S. 256;

Geiger in: Articus/Schneider, GO NRW Kommentar, 5. Aufl. 2016, § 51, S. 279;

Wagner in: Kleerbaum/Palmen, GO NRW Kommentar, 3. Aufl. 2017, § 51, S. 750;

Rehn/Cronauge/von Lennep, GO NRW Kommentar, Band I, 46. EL Dezember 2017, § 51, S. 3;

Held/Winkel/Wansleben, Kommunalverfassungsrecht NRW Kommentar, Band 1, Dezember 2013, § 51, S. 4

§ 17 Abs. 1 Satz 2 von Bezug 1 schränkt das Ihnen insofern eingeräumte Ermessen jedoch dahingehend ein, das der weitestgehende Antrag Vorrang hat. Mit Blick auf die beiden zu Tagesordnungspunkt 40 von Bezug 4 eingegangenen Beschlussvorschläge/Sachanträge (Bezüge 2 und 3) war dies zweifelsfrei der von der AfD-Fraktion vorgelegte Bezug 2. Während Bezug 3 die Verwaltung lediglich zur Erarbeitung einer Beschlussvorlage verpflichten wollte, wurde mit dem mit Bezug 2 verbundenen Beschlussvorschlag unmittelbar der Erlass einer Satzung im Sinne des § 7 GO NRW durch den Rat der Stadt Kleve begehrt.

Sie waren daher verpflichtet, zunächst den mit Bezug 2 verbundenen Beschlussvorschlag unserer Mandantin zur Abstimmung zu stellen.



H Ö C K E R

Indem Sie zunächst Bezug 3 zur Abstimmung gestellt haben, haben Sie das organinterne Recht unserer Mandantin auf Beschlussfassung über ihren Antrag gemäß §§ 43 Abs. 1, 47 Abs. 2 Satz 1, 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW i. V. m. § 16 Abs. 1 Satz 1 von Bezug 1 verletzt.

Doch selbst, wenn man nicht der Auffassung folgen wollen würde, dass ein Beschlussvorschlag über der Erlass einer Satzung im Sinne des § 7 GO NRW weitergehender ist als ein Beschlussvorschlag über die Erarbeitung einer Beschlussvorlage durch die Stadtverwaltung, sind Sie vorliegend dazu verpflichtet, den Antrag unserer Mandantin im Rat der Stadt Kleve zur Abstimmung zu stellen. Dem liegt zugrunde, dass sich der von unserer Mandantin mit Bezug 2 vorgelegte Beschlussvorschlag nicht durch den Beschluss von Bezug 3 erledigt hat.

Bezüge 2 und 3 unterscheiden sich nämlich materiell in substantieller Weise.

Während Bezug 3 die Verwaltung lediglich zur Erarbeitung einer Beschlussvorlage verpflichten wollte, wurde mit dem mit Bezug 2 verbundenen Beschlussvorschlag unmittelbar der Erlass einer Satzung im Sinne des § 7 GO NRW durch den Rat der Stadt Kleve begehrt.

Ungeachtet des erfolgten Beschlusses von Bezug 3 wäre im Falle des Zustandekommens eines Beschlusses über den von unserer Mandantin mit Bezug 2 vorgelegten Beschlussvorschlag auch nach Vorlage einer Beschlussvorlage durch die Stadtverwaltung, wie von Bezug 3 gefordert, der spätere Beschluss einer (ggfs. den von unserer Mandantin mit Bezug 2 vorgelegten Beschlussvorschlag ändernden oder aufhebenden) Satzung durch den Rat der Stadt Kleve möglich gewesen.

III.

Namens und in Vollmacht unserer Mandantin haben wir Sie aufzufordern,

bei der Aufstellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Kleve, mithin spätestens zu dessen Sitzung am 21.02.2024, einen Tagesordnungspunkt entsprechend des Vorschlages/Antrages zur Tagesordnung in Bezug 2 aufzunehmen und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes den von unserer Mandantin mit Bezug 2 vorgelegten Beschlussvorschlag zur Abstimmung des Rates zu stellen.



H Ö C K E R

Für den Eingang einer Erklärung, dass Sie entsprechend verfahren werden, haben wir uns eine Frist bis zum

05.01.2024.

eingehend bei uns, notiert.

Sollten Sie die Aufnahme eines entsprechenden Tagesordnungspunktes bei der Aufstellung der Tagesordnung für die nächste Sitzung des Rates der Stadt Kleve und im Rahmen dieses Tagesordnungspunktes die Abstimmung des von unserer Mandantin mit Bezug 2 vorgelegten Beschlussvorschlages verweigern oder die vorgenannte Frist fruchtlos verstreichen lassen, werden wir unserer Mandantin empfehlen, ihren Anspruch auf dem Rechtsweg (Kommunalverfassungsverfahren) weiterzuverfolgen – mit Blick darauf, dass die entsprechende Satzung innerhalb der am 31.07.2024 ablaufenden Frist des § 3 Abs. 2 Satz 2 Kommunalwahlgesetz NRW in Kraft getreten sein muss, ggfs. auch im Rahmen des vorläufigen Rechtsschutzes.

Gerne hören wir von Ihnen!

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Christian Conrad
Rechtsanwalt

Michael Fengler
Rechtsanwalt